

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.337.693

Wien, am 24. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Mai 2020 unter der Zl. 2128/J-NR/2020 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kabinettspersonalpolitik in der öffentlichen Verwaltung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz ist vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer Sektion, einer Gruppe, einer Abteilung oder einer diesen Organisationseinheiten gleichzuhaltenden Einheit in einer Zentralstelle die betreffende Funktion, soweit sie nicht einer niedrigeren Funktionsgruppe als der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet ist, öffentlich auszuschreiben.

Dasselbe gilt gemäß § 15a Abs. 1 Ausschreibungsgesetz, wenn eine Person mit der Stellvertretung des Leiters einer Sektion in einer Zentralstelle, die keine Gruppengliederung aufweist, betraut werden soll und wenn mit ihrer Betrauung die Einstufung in die Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A1 oder M BO 1 bewirkt wird. Hinsichtlich der Betrauung als Generalsekretärin oder Generalsekretär im Sinne des § 7 Abs. 11 BMG oder als Leiterin oder Leiter des Büros des Generalsekretariats findet das Ausschreibungsgesetz gemäß § 82 Abs. 2 keine Anwendung.

Für die nach dem Ausschreibungsgesetz auszuschreibenden Leitungsfunktionen, mit Ausnahme der Leitung von Abteilungen, ist im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 Ausschreibungsgesetz eine Begutachtungskommission im Einzelfall einzurichten. Für die Ausschreibung der Leitung von Abteilungen ist gemäß § 7 Abs. 1a die gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 eingerichtete ständige Begutachtungskommission zuständig.

Diese Kommissionen haben die einlangenden Bewerbungsgesuche zu prüfen und sich - soweit erforderlich, auch in Form eines Bewerbungsgespräches - einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerber zu verschaffen. Dabei kann sie auch zur sachgerechten Begutachtung der Bewerber und Bewerberinnen notwendige Sachverständige und sachverständige Zeugen wie etwa Vorgesetzte und Mitarbeiter befragen.

Letztlich haben die Begutachtungskommissionen gemäß § 10 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz ein begründetes Gutachten zu erstellen. In diesem haben sie anzugeben und zu begründen, welche Personen bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten geeignet und welche nicht geeignet sind, und wer von den geeigneten Personen in höchstem, in hohem und in geringerem Ausmaß geeignet ist. Gemäß § 10 Abs. 2 Ausschreibungsgesetz ist auf der Internethomepage der Zentralstelle geschlechterweise aufgeschlüsselt die Anzahl der in ihrem Gutachten für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet angesehenen Bewerberinnen und Bewerber gegliedert nach dem Ausmaß ihrer Eignung zu veröffentlichen.

Im Verfahren der Begutachtungskommission steht das Prinzip der Verschwiegenheitspflicht im Vordergrund, da es um schutzwürdige Daten der Bewerber bzw. Bewerberinnen geht. So normiert § 14 Ausschreibungsgesetz, dass der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch vertraulich zu behandeln sind. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu bewahren.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) unterliegen als Beamte und Beamtinnen bzw. als Vertragsbedienstete den gesetzlichen Bestimmungen des Beamtendienstrechtsgesetzes (BDG) bzw. des Vertragsbedienstetengesetzes (VBG). Für sie gelten daher sämtliche Dienstpflichten wie insbesondere Verpflichtungen in Bezug auf Nebenbeschäftigungen, verbotener Geschenkkannahme, Amtsverschwiegenheit oder Befangenheit uneingeschränkt. Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere § 43 Absatz 2 BDG und § 5 des VBG, haben sie in ihrem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Außerdem verlangt die bei Dienstantritt unterzeichnete Pflichtangelobung nach § 7 BDG bzw.

§ 5 VBG von den Bediensteten, die Gesetze der Republik Österreich zu befolgen und alle mit dem Amte verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen.

Daneben gilt für Bundesbedienstete der Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung „Die Verantwortung liegt bei mir“ (https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner-arbeitgeber/korruptionspraevention/infos/VerhaltenskodexDeutsch_2012druck.pdf?3shqic), der gesetzeskonformes und zugleich ethisch korrektes Verhalten festschreibt. Somit gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kabinette/des Generalsekretariats zahlreiche Vorschriften, die einen umfassenden Schutz vor möglichen Interessenkonflikten bieten.

Zu den Fragen 1, 3, 8 und 9:

- *Wie viele Personen gehörten dem Kabinett Ihres Ressorts jeweils mit Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 an? (Um Gliederung der Anzahl nach Leitung, Referent, Presse, Hilfsdienst wird gebeten.)
als Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts (Beschäftigungsverhältnis bestand bereits vor Angelobung des Ministers/Ministerin)?
Vertragsbedienstete Ihres Ressorts, wobei das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ministerium zu Zweck der Arbeit im Kabinett begründet wurde (Neuaufnahme)?
als Beamte oder Vertragsbedienstete dienstzugehört aus einem anderen Ressort oder öffentlichen Arbeitgeber?
Wenn ja, aus welchem Ressort bzw. welchem öffentlichen Arbeitgeber?
Überlassen über eine Leiharbeitsfirma?
Wenn ja, welche?
Überlassen von einem anderen Arbeitgeber (z.B. IV) als unechte Leiharbeit?
Wenn ja, von welchem Arbeitgeber?*
- *Wie viele Personen, die zum Stichtag 15.5.2020 dem Kabinett Ihres Ressorts angehörten, gehörten vor ihrer erstmaligen Funktion im Kabinett bereits Ihrem Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an?
Aus welcher Dienststelle kamen diese in das Kabinett?*
- *Wie viele Kabinettsmitarbeiter Ihres Ressorts hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig eine Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter "in der Linie" Ihres Ministeriums?
Auf welche konkreten Kabinettsmitarbeiter trifft/traf das zu?
Sind/Waren diese von ihrem Posten in der "Linie" karenziert?
Wenn ja, seit wann genau?
Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?
Wenn nein, weshalb nicht?
Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie wird/wurde allfälligen Rollenkonflikten vorgebeugt?*

Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie viele Überstunden hat jede der betroffenen Kabinettsmitarbeiter_innen angesammelt?

- *Wie viele Kabinettsmitarbeiter Ihres Ressorts hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig eine Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter "in der Linie" eines anderen Ministeriums?*

Auf welche konkreten Kabinettsmitarbeiter trifft/traf das zu?

Aus welchen Ministerien "kommen/kamen" diese jeweils?

Sind/waren diese von ihrem Posten in der "Linie" karenziert?

Wenn ja, seit wann genau?

Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?

Wenn nein, weshalb nicht?

Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie wird/wurde allfälligen Rollenkonflikten vorgebeugt?

Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie viele Überstunden hat jede der betroffenen Kabinettsmitarbeiter_innen angesammelt?

Ich verweise auf meine Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Zl. 1551/J-NR/2020 vom 20. April 2020 und Zl.3686/J-NR/2019 vom 11. Juni 2019. Bis 15. Mai 2020 gab es eine Änderung in meinem Kabinett:

Name	Rechtsgrundlage	Beginn	Funktion
PAAR Peter	Sondervertrag gem. § 36 VBG	01.05.2020	Referent

Zu den Fragen 2, 4, 10 und 11:

- *Wie viele Personen gehörten dem Generalsekretariat Ihres Ressorts mit Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 an? (Um Gliederung der Anzahl nach Leitung, Referent, Presse, Hilfsdienst wird gebeten.)*

als Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts (Beschäftigungsverhältnis bestand bereits vor Angelobung des Ministers/Ministerin)?

Vertragsbedienstete Ihres Ressorts, wobei das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ministerium zu Zweck der Arbeit im Kabinett begründet wurde (Neuaufnahme)?

als Beamte oder Vertragsbedienstete dienstzugehört aus einem anderen Ressort oder öffentlichen Arbeitgeber?

Wenn ja, aus welchem Ressort bzw. welchem öffentlichen Arbeitgeber?

Überlassen über eine Leiharbeitsfirma?

Wenn ja, welche?

Überlassen von einem anderen Arbeitgeber (z.B. IV) als unechte Leiharbeit?

Wenn ja, von welchem Arbeitgeber?

- *Wie viele Personen, die zum Stichtag 15.5.2020 dem Generalsekretariat Ihres Ressorts angehörten, gehörten vor ihrer erstmaligen Funktion im Generalsekretariat bereits Ihrem Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an?
Aus welcher Dienststelle kamen diese in das Generalsekretariat?*
- *Wie viele Mitarbeiter im Generalsekretariat Ihres Ressorts hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig eine Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter "in der Linie" Ihres Ministeriums?
Auf welche konkreten Mitarbeiter trifft/traf das zu?
Sind/waren diese von ihrem Posten in der "Linie" karenziert?
Wenn ja, seit wann genau?
Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?
Wenn nein, weshalb nicht?
Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie wird/wurde allfälligen Rollenkonflikten vorgebeugt?
Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie viele Überstunden hat jede der betroffenen Mitarbeiter_innen angesammelt?*
- *Wie viele Mitarbeiter im Generalsekretariats hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig einen Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter in der Linie" eines anderen Ministeriums?
Auf welche konkreten Mitarbeiter trifft/traf das zu?
Aus welchen Ministerien "kommen/kamen" diese jeweils?
Sind/waren diese von ihrem Posten in der "Linie" karenziert?
Wenn ja, seit wann genau?
Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?
Wenn nein, weshalb nicht?*

Ich verweise auf meine Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Zl. 1551/J-NR/2020 vom 20. April 2020 und Zl.3686/J-NR/2019 vom 11. Juni 2019.

Zu den Fragen 5 bis 7 und 15:

- *Wie viele Personen Ihres Kabinetts gehörten vor dieser Funktion im Kabinett bereits einem Kabinett eines anderen Ressorts als Beamte oder Vertragsbedienstete an?
Aus welchen Ressorts stammen diese jeweils?*
- *Wie viele Personen Ihres Generalsekretariats gehörten vor dieser Funktion bereits einem anderen Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an?
Aus welchen Ressorts stammen diese jeweils?*
- *Wie viele Personen Ihres Kabinetts oder des Generalsekretariats gehörten vor ihrer erstmaligen Funktion im Kabinett oder Generalsekretariat Ihres Ressorts keinem anderen Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an (Quereinsteiger)?*

- *In den Fällen der Besetzung von Führungskräften (GS, GS Stv, SC, SC Stv, GrL, GrL Stv, AL, AL Stv), mit Personen, die nicht unmittelbar davor im Kabinetts Ihres Ressorts tätig waren:*

Wie viele dieser Führungskräfte kamen aus Kabinetten anderer Ressorts?

Aus welchen Ressorts stammten diese jeweils.

Wie viele andere Kandidat_innen bewarben sich im Zuge der Ausschreibung jeweils auf Stellen, die nicht von Kabinettsmitarbeitern (unabhängig vom Ressort) besetzt wurden?

Wurde in allen Fällen ein Hearing abgehalten?

Wenn nein, warum nicht (Auflistung der konkreten Fälle)?

Der Gegenstand dieser Fragen fällt nicht in die Vollziehung des BMEIA.

Zu Frage 12:

- *Wie viele Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts gehörten zu den Stichtagen 15.5.2020 und 15.5.2019 dem Kabinett oder dem Generalsekretariat eines anderen Ministeriums an?*

Auf welche konkreten Mitarbeiter trifft das zu?

In welchen Ministerien "gingen" diese jeweils?

Sind diese von ihrem Posten in der "Linie" karenziert?

Wenn ja, seit wann genau?

Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?

Wenn nein, weshalb nicht?

Zum Stichtag 15. Mai 2019 waren neun Bedienstete und zum Stichtag 15. Mai 2020 zehn Bedienstete meines Hauses den Kabinetten anderer Ministerien dienstzugeteilt.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *Wie viele der nachfolgenden Führungspositionen wurden in Ihrem Ressort seit 1.1. 2016 neu besetzt?*

Generalsekretär in

Generalsekretär in Stv

Sektionschef in

Sektionschef in Stv

Gruppenleiter in

Gruppenleiter in Stv

Abteilungsleiter in

Abteilungsleiter in Stv

- *Wie viele Mitarbeiter eines Kabinetts oder des Generalsekretariats Ihres Ministeriums wurden seit 1.1.2016 zu solchen Führungskräften (GS, GS Stv, SC, SC Stv, GrI, GrL Stv, AI, AI Stv) Ihres Ressorts bestellt?
Welche konkreten zum Zeitpunkt der Ernennung als Kabinettmitarbeiter tätigen wurden auf welchen konkreten Führungspositionen bestellt?
Von welchem Minister/welcher Ministerin wurden diese jeweils wann genau bestellt?
Welche genaue Funktion/Position im Kabinett übten diese jeweils zum Zeitpunkt Ihrer Bestellung aus?
Wurden diese Stellen jeweils ausgeschrieben?
Wenn ja, wann jeweils?
Wie viele andere Kandidat_innen bewarben sich im Zuge der Ausschreibung jeweils auf diese Stelle?
Wurden anderen Interessenten nahegelegt, sich nicht auf diese Position zu bewerben?
Wurde in allen Fällen ein Hearing abgehalten?
Wenn nein, warum nicht (Auflistung der konkreten Fälle)?*

Eingangs wird angemerkt, dass es während des abgefragten Zeitraumes mehrere Novellen des Bundesministeriengesetzes gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann. Weiters wird festgehalten, dass eine weitere Aufschlüsselung der jeweiligen Stellvertretungen nicht erfolgen kann, da es sich hierbei um eine Aufgabe handelt, die üblicherweise aus dem Pool der vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per Weisung übertragen wird oder sich aus der Geschäftsordnung ergibt.

Funktion	2016		2017		2018		2019		2020	
	Zahl	Kabinett								
Generalsekretär					1				1	
Generalsekretär Stv.										
Sektionschef	2	1	2		3	1	1			
Sektionschef Stv.	2				2		3			
Gruppenleiter										
Gruppenleiter Stv.										
Abteilungsleiter	12		11		14		6			

Festzuhalten ist, dass Betrauungen einer Person gem. § 7 Abs. 11 bzw. § 9 des Bundesministerengesetzes (BMG) der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister obliegen. Im Zeitraum 1. Jänner 2016 bis 15. Mai 2020 wurden insgesamt acht Personen, davon zwei aus dem Kabinett, mit einer Sektionsleitung betraut, mit einer stellvertretenden Sektionsleitung wurden insgesamt sieben Personen betraut, keine davon aus dem Kabinett. Mit einer Abteilungsleitung wurden insgesamt 43 Personen betraut.

Die beiden Sektionsleitungen wurden wie folgt neu besetzt: Leitung der Sektion VI „Administrative Sektion“: Gemäß § 2 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85/1989 in der geltenden Fassung erfolgte die öffentliche Ausschreibung der Stelle im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 27. Juni 2018. Weiters wurde die Funktion auch auf der Website „Karriere Öffentlicher Dienst (Jobboerse.gv.at) veröffentlicht. Es wurden 14 Bewerbungen eingereicht und von der gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG), BGBl. Nr. 85/1989 idGF eingerichteten Begutachtungskommission im Einzelfall geprüft. Von Frau Bundesministerin Dr. Karin Kneissl wurde eine vormalige stellvertretende Kabinettschefin mit der Leitung der Sektion VI betraut.

Leitung der Sektion III „EU und multilaterale Angelegenheiten“: Gemäß § 2 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85/1989 in der geltenden Fassung erfolgte die öffentliche Ausschreibung der Stelle im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 30. März 2016. Weiters wurde die Funktion auch auf der Website „Karriere Öffentlicher Dienst (Jobboerse.gv.at) veröffentlicht. Es wurden sieben Bewerbungen eingereicht und von der im Ausschreibungsgesetz 1989 vorgesehene Begutachtungskommission im Einzelfall geprüft. Von Herrn Bundesminister Sebastian Kurz wurde ein vormaliger Kabinettmitarbeiter mit der Leitung der Sektion III betraut.

Zu Frage 16:

- Wie viele Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts sind zum Stichtag *15.5.2020 karenziert, um einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber nachzugehen oder selbstständig erwerbstätig zu sein?*
Für welchen Zeitraum wurden die Karenzen bewilligt (Anzahl der Personen aufgliedert nach Zeitraum 0-6 Monate, 6 Monate bis 3 Jahre, über 3 Jahre)
Für welchen Zeitraum wurden die Karenzen für Personen bewilligt, die zumindest 5 Jahre davor in einem Kabinett Ihres Ressorts tätig waren (Anzahl der Personen aufgliedert nach Zeitraum 0-6 Monate, 6 Monate bis 3 Jahre, über 3 Jahre)
Worin liegen die dienstlichen Interessen an der Fortsetzung einer Karenz bei Personen, die länger als 3 Jahre karenziert sind?
Erfolgten die Karenzierungen als Teil eines längerfristigen Strategiekonzeptes des Ministeriums?

Wenn ja, wann wurde es erstellt (bitte der Antwort beilegen)?

Wenn nein, warum nicht?

Nach § 75 Abs. 1 BDG 1979 kann der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag ein Urlaub gegen Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen (gleichlautend für Vertragsbedienstete § 29b Abs. 1 VBG). Die Angabe von Gründen ist nicht zwingend notwendig (Karenzurlaub aus beliebigem Anlass).

Nur bei Karenzurlauben, die gem. § 75 Abs. 2 BDG 1979 bzw. § 29b Abs. 2 VBG kraft Gesetzes eintreten (z.B. Bestellung einer Beamtin oder eines Beamten zur Rektorin oder zum Rektor gemäß § 23 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120), ist natürlich Voraussetzung, dass der Grund dafür bekannt ist.

Zum Stichtag 15. Mai 2020 wurde insgesamt 48 Bediensteten des BMEIA eine Karenzierung gewährt. In diesem Zusammenhang darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass etliche Bedienstete des BMEIA nach § 75 Abs. 1 BDG bzw. § 29b Abs. 2 VBG unter Entfall der Bezüge für eine Tätigkeit bei einer internationalen Organisation (etwa OSZE, CTBTO, IACA), beim EAD oder beim EuGH karenziert wurden, um wertvolle Erfahrungen und Erkenntnisse für ihre weitere Tätigkeit im BMEIA zu sammeln.

Mag. Alexander Schallenberg

